

Nachteilsausgleich bei Stottern

Bundesland Sachsen



Eine Information der **Bundesvereinigung Stottern & Selbsthilfe e.V.**

Homepage: www.bvss.de • Email: info@bvss.de • Telefon: 0221-1391106

Die Grundvoraussetzung – für alle: Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrkräfte darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der behandelnden Therapeutin an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: Sachsen

Gesetzliche Grundlage?

§ 62 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes vom 27. September 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2018. Konkrete Regelungen sind in den einzelnen Schul- und Prüfungsverordnungen enthalten, z.B.: § 17 Abs. 5 Punkt 2 SOGS (Grundschule), §22 Abs. 4 Satz 2 SOGYA (Gymnasium) bzw. SOMIA (Mittel- bzw. Oberschule). Für Prüfungen z.B. § 35 Abs. 5 SOMIA, § 55 a SOGYA.

An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?

Nein.

An Behindertenausweis gebunden?

Nein.

Nachweis? Was muss erbracht werden?

- ärztliches Attest?
- sprachtherapeutische Diagnose?
- Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)

Einzelfallabhängig. Anlaufstelle für Eltern bzw. betroffene Schülerinnen und Schüler sind die Fachlehrkräfte. Diese legen im Einvernehmen mit der Schulleitung für den Schüler/die Schülerin „Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Leistungsermittlung fest, ohne die Leistungsanforderungen qualitativ zu verändern.“ Bei Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Antrag erforderlich?

- Falls ja: Antrag formlos oder formell?

In der Regel nicht. Maßgeblich ist, dass die Kenntnis der entscheidungsrelevanten Tatsachen vorliegt (s. oben). Bei Prüfungen kann ein Antrag erforderlich sein, in jedem Fall für Abiturprüfungen: Antrag von Schülerin/Schüler an Vorsitz des Prüfungsausschusses bei Anmeldung zur Teilnahme an der Abiturprüfung.

Vermerk in der Schülerakte?

Nein. Die Dokumentation wird jedoch empfohlen.

Im Zeugnis vermerkt?

Nein.

Auch für zentrale Prüfungen?

Ja, auch für Abschlussprüfungen.

Zusätzliche Information: Keine.